

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0004-I/4/2017

Betreff: Zu GZ. BKA-600.883/0003-V/8/2017 vom 8. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 3. April 2017)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 8. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BKA-600.883/0003-V/8/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in dieser Form nicht nachvollziehbar und abzulehnen ist. Daher wird unter anderem angeregt, eine Vereinfachung der Gesetzesbestimmungen vorzunehmen. So wäre insbesondere § 3 klarer und übersichtlicher zu fassen. Analoges gilt für den 3. Teil des Bundesvergabegesetzes („Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber“).

Weiters wird insbesondere folgendes festgehalten:

Zu § 22:

Die Regelung betreffend gemeinsame Auftragsvergabe mehrerer öffentlicher Auftraggeber lässt insbesondere die zivilrechtlichen Wirkungen offen (Zwischen wem wird der Leistungsvertrag abgeschlossen? Agiert der in seinem eigenen Namen und im Auftrag anderer beteiligter Auftraggeber handelnde Auftraggeber als Großhändler? etc.). Es wird angeregt, wenigstens in den Erläuterungen zusätzliche Ausführungen zur genannten Bestimmung zu machen.

Zu § 46 Abs. 2:

Seitens des BMF wird **dringend davon ausgegangen**, dass der **Schwellenwert** für die Direktvergabe wieder auf (die dzt. geltenden) **100.000 Euro angehoben** wird.

Zu § 48 Abs. 13:

Die Regelung sieht vor, dass der Bundeskanzler und die Landesregierungen, sofern dies einer homogeneren Abwicklung von Vergabeverfahren dient, für den jeweiligen Vollziehungsbereich (bzw. Teile) durch Verordnung jeweils eine bestimmte elektronische Kommunikationsplattform festlegen können, welche die öffentlichen Auftraggeber zu nutzen haben. In dieser Verordnung sind nähere Festlegungen hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung zur Nutzung etc. vorzuschreiben. Des Weiteren können der Bundeskanzler und die Landesregierungen, sofern dies einer homogeneren Abwicklung von Vergabeverfahren dient, für den jeweiligen Vollziehungsbereich (bzw. Teile) durch Verordnung technische Anforderungen zur Sicherstellung des Datenaustausches zwischen elektronischen Kommunikationsplattformen festlegen.

Seitens des BMF wird die Schaffung der Möglichkeit, eine bestimmte Kommunikationsplattform für den jeweiligen Vollziehungsbereich (bzw. Teile desselben) per Verordnung vorzuschreiben, aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich begrüßt.

In Österreich wurde mit der Einführung des Unternehmensserviceportals eine zentrale Plattform für die für Unternehmen relevanten e-Government Anwendungen der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Dazu wirken alle Bundesministerien bei der Unterstützung bei

Transaktionen im Unternehmensserviceportal mit. Die Einbindung einer künftigen Kommunikationsplattform in das Unternehmensserviceportal ist von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaft, um über den One-Stop-Shop Unternehmensserviceportal Zugriff auf Ausschreibungen im Bundesbereich – direkt und ohne erneute Anmeldung – zu erhalten (Single Sign-on). Nur wenn das BMF bei der Erlassung der Verordnung durch das Bundeskanzleramt (BKA) mitwirken kann, ist sichergestellt, dass die notwendigen Standards für eine verwaltungsökonomische Anbindung gegeben sind. Mit dem Dienst im Unternehmensserviceportal, der die österreichweite Suche nach Ausschreibungen tagesaktuell ermöglicht (§ 54 Abs.2), wird ein Beitrag mittelfristig zu mehr Interoperabilität im Vergabewesen geleistet. Auch die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Standardisierung von Kerndaten (§ 54 Abs. 1) erfolgt im Einvernehmen zwischen BKA und BMF. Aufgrund der zwangsläufigen Konnexität der Funktionen gemäß § 54 Abs. 2 mit einer Kommunikationsplattform gemäß § 48 Abs. 13 bedarf es jedenfalls der Homogenität der technischen Anforderungen, etwa für den Datenaustausch.

Zum Zweck der Sicherstellung einer nachhaltigen und sich an einheitlichen Standards orientierenden Servicierung der Wirtschaft **fordert das BMF daher mit Nachdruck**, dass die angesprochenen Verordnungen des Bundeskanzlers **im Einvernehmen mit dem BMF** zu erlassen sind.

Zu § 54 Abs. 1:

Die vorgesehene Standardisierung des Kerndatenformats sollte sich aus Sicht des BMF weitestgehend an europäischen Standards orientieren, sodass für alle Systembeteiligten keine unnötigen Zusatzaufwendungen entstehen.

In der Open-Government-Data-Architektur ist vorgesehen, dass die Metadaten von data.gv.at ausgelesen werden können. Voraussetzung für ein automatisiertes Auslesen ist, dass dies über eine Schnittstelle und eine eindeutige Zuordnbarkeit des Datensatzes möglich ist. Es sollte daher die **Verordnungsermächtigung im § 54 Abs. 1 um Metadaten erweitert** werden, sodass Metadatensätze im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2017 eindeutig als solche erkennbar sind. Andernfalls wären – verwaltungsökonomisch nicht rechtfertigbare – manuelle Eingriffe notwendig, insbesondere als das Unternehmensserviceportal im § 54 Abs. 2 täglich zur Aktualisierung verpflichtet wird.

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen zur Verordnungsermächtigung klargestellt werden, dass über die Kerndaten hinaus relevante technische Attribute in der Verordnung geregelt werden können.

Zu § 54 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmensserviceportal (USP) selbst kein Träger von Rechten und Pflichten ist. Der Einleitungssatz müsste daher eher lauten: „Der Bundesminister für Finanzen hat ...“.

Es wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass die angebotene Suchfunktion des USP eine Serviceleistung ist, die nicht die Bekanntmachung selbst darstellt.

Aufgrund des Titels des 1. Unterabschnittes des 2. Abschnittes („Allgemeine Bestimmungen über Bekanntmachungen“) erscheint nicht eindeutig geregelt, dass sich § 54 auch auf Bekanntgaben bezieht. Dies sollte entweder durch eine entsprechend günstigere Platzierung der Bestimmung oder durch eine eindeutige Regelung, wonach sich § 54 auch auf Bekanntgaben im OSB sowie im USB bezieht, klargestellt werden.

Zu § 66:

Die Regelung, wonach öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes nach Durchführung von Vergabeverfahren jeden vergebenen Vertrag (usw.) über 50.000 Euro „data.gv.at“ bekannt zu geben haben, zielt offenbar ua. auf die vom Rechnungshof empfohlene höhere Transparenz bei Direktvergaben ab. Ohne die Sinnhaftigkeit einer vermehrten Transparenz bei Direktvergaben als solche in Frage zu stellen, wird doch zu bedenken gegeben, welche Vorteile eine derartige ressortübergreifende Erfassung von Direktvergaben in Relation zum damit verbundenen – zumal in der WFA nicht gesondert angeführten – Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Es wird angeregt, **die verpflichtende Erfassung der Auftragsvergaben erst ab der Direktvergabegrenze (dzt. 100.000 Euro)** oder zumindest auf ressortweite Maßnahmen (vgl. die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofes) **einzuschränken**.

Zu § 91 Abs. 5:

Aus Sicht des BMF hätte die Ziffer 4 (Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen) im Hinblick auf die damit zu erwartenden Mehrkosten bei öffentlichen Auftraggebern und die möglicherweise zu gewärtigenden Präjudizfolgen (weitere Tatbestände) zu entfallen.

Zu § 369 iVm § 378 Abs. 3:1. Einbeziehung auch des Unterschwellenbereiches

Da der oberschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, **sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes sich auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte beziehen.**

In diesem Zusammenhang wird auf § 4a Abs. 1 vorletzter Satz des bereits beschlossenen deutschen E-Government-Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur e-Rechnung hingewiesen, der alle Rechnungen, dh. unabhängig vom Wert des vergebenen Auftrags in seinen Anwendungsbereich miteinbezieht. Ebenso kennt § 5 IKTKonG für die verpflichtende e-Rechnung an den Bund keine Betragsgrenze.

Abgesehen davon, dass das Einsparungspotential bei einer bloßen Einbeziehung des Oberschwellenbereichs nur marginal ausgeschöpft werden kann, ist es auch aus der Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach oberschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Eine betragsunabhängige Verpflichtung zur e-Rechnung würde dagegen Einheitlichkeit und deutlich mehr Rechtssicherheit auf Seiten der Rechnungssteller bedeuten. Das Ziel der Umsetzung der Richtlinie (Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszustalten)

könnte bei einer Einbeziehung nur des Oberschwellenbereiches lediglich unzureichend gewährleistet werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage wie in Fallgestaltungen vorzugehen ist, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im oberschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf den Unterschwellenbereich zu erweitern.

Darauf hingewiesen wird, dass neben Deutschland (bereits umgesetzt) auch zahlreiche Mitgliedstaaten der EU (z.B. Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen, Island, Spanien, Polen, Niederlande) für die Umsetzung der EU-Richtlinie auch die Einbeziehung des Unterschwellenwertes planen.

Für die Umsetzung der e-Rechnung an den Bund wurden bei den Vertragspartnern des Bundes entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese können mit der Einbeziehung auch des Unterschwellenbereichs besser genutzt werden und zur Amortisation der Kosten beitragen.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Einbeziehung auch des unterschwelligen Bereichs aus Sicht des BMF unbedingt erforderlich.

2. Verpflichtung der Vertragspartner des Bundes zur Ausstellung einer e-Rechnung

Der Erwägungsgrund (35) der Richtlinie weist darauf hin, dass „die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollte, vorzuschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen“. Für Vertragspartner des Bundes wurde die Verpflichtung zur Übermittlung von e-Rechnungen im § 5 IKTKonG festgeschrieben. Eine solche Verpflichtung wäre auch für Vertragspartner der Länder und Gemeinden sinnvoll.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass der bereits für Bundesdienststellen beschlossene deutsche Entwurf der Umsetzung der EU-Richtlinie zur e-Rechnung vorsieht, die Möglichkeit der Verbindlichkeit der elektronischen Form in einer zu erlassenden Rechtsverordnung zu normieren (siehe § 4a Abs. 3 Z 3 E-Government-Gesetz). In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 16) wird auch auf den Erwägungsgrund (35) Bezug genommen bzw. auf mögliche Verpflichtungen in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen für die Beschaffung verwiesen.

An Gründen für eine verpflichtende e-Rechnung mangelt es nicht: Realisierung beachtlicher Einsparungspotentiale für Unternehmen und für die Verwaltung, Vermeidung von Papierrechnungen, Abbau von Marktzutrittsschranken, Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses der Rechnungsstellung, Förderung einer medienbruchfreien elektronischen Abwicklung des Fakturierungsprozesses, Förderung der Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung, etc.

3. Verwendung des Ausdruckes „empfangen“ im Regelungstext

Im § 369 wird in der Überschrift des Paragraphen der Ausdruck „Empfang“ und im Regelungstext der Begriff „annehmen“ verwendet. Um differenzierte Auslegungen dieser Begriffe zu vermeiden, sollte auch im Regelungstext der Ausdruck „empfangen“ normiert werden. Unter dem Begriff „Annahme“ wird herkömmlich eine empfangsbedürftige Willenserklärung verstanden, die im Zivilrecht ein Einverständnis mit dem Angebot bedeutet. Der Begriff „Empfang“ enthält diese Bedeutung nicht, sondern drückt lediglich aus, dass jemand etwas erhält. **Seitens des BMF wird der Ausdruck „empfangen“ präferiert**, da er dem Begriff der EU-RL entspricht und davon ausgegangen wird, dass dieser Begriff von den EU-Legisten bewusst gewählt worden ist. Darüber hinaus spricht auch der Umstand dafür, dass der Begriff „empfangen“ auch im IKTKonG (§ 5) verwendet wird.

4. Anpassung der Erläuterungen

Die Erläuterungen zu § 369 sollten wie folgt angepasst werden:

- .."gemäß § 5 e-Rechnungsverordnung über **die** USP/PEPPOL Transport-Infrastruktur einzubringen sind" (Einfügung des Wortes „die“)
- ..."Zugang zu zahlreichen E-Government-**Anwendungen**".....(ohne Leertaste)
- ..."eines Dritten RL-konform gestalten **und einbringen** zu lassen".....(Einfügung „und einbringen“)

5. Conclusio

Die textliche Einschränkung auf den Oberschwellenbereich bedeutet, dass für Leistungen/Lieferungen unter dem Betrag von ca. 135.000 Euro (exkl. USt) bzw. 5,2 Mio. Euro (Bauaufträge) die e-Rechnung abgelehnt und weiterhin eine Papierrechnung eingefordert werden kann. Der vorliegende § 369 stellt damit nicht mehr als eine leere Hülse ohne Wirkung dar. Von der Intention der EU aus betrachtet steht der ganze Aufwand, der bisher zur Findung eines EU-Standards, diverser Kampagnen oder bestehender Länderlösungen, etc. verursacht wurde, in keinem Verhältnis zu der Lösung, die im Vergabegesetz nun angedacht wird. In diesem Fall wären weniger als 1% aller Zahlungen im Oberschwellenbereich angesiedelt. Mit einer Option 99% aller Rechnungen als e-Rechnung ablehnen zu können wird es wohl keinen Anreiz geben auch nur einen Prozess umzustellen oder die Chance realistisch betrachten zu können, dass es im B2B-Bereich zu einer flächendeckenden Anwendung der e-Rechnung kommen könnte.

Es wird daher nochmals vehement als erster Schritt auch die Einbeziehung des Unterschwellenbereichs in die Bestimmung des § 369 gefordert.

Um den e-Rechnungsprozess noch effizienter zu gestalten, sollte als nachfolgender Schritt seitens der Gebietskörperschaften der Länder und Gemeinden auch eine Verpflichtung der Vertragspartner der Länder und Gemeinden zur Ausstellung und Übermittlung einer e-Rechnung vorgesehen werden. Das für den Bund entwickelte System für die Abwicklung der e-Rechnung kann im Rahmen des e-Rechnung Clearing Services (ERC) auch von anderen öffentlichen Auftraggebern (z.B. Länder, Gemeinden) kostengünstig genutzt werden.

Mittel- und langfristiges Ziel muss es sein, die Verwaltungskosten sowohl bei der öffentlichen Verwaltung als auch beim Bürger und bei der Wirtschaft zu senken. Dies kann effizient nur durch einen durchgängigen elektronischen Prozess gewährleistet werden.

Die obigen Ausführungen beziehen sich sinngemäß auch auf den Sektorenbereich.

Zu den Inkrafttretens-Bestimmungen:

Bekanntmachungen können ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes zusätzlich veröffentlicht werden, indem die Metadaten der Kerndaten auf www.data.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Ab Oktober 2018 sind diese Bestimmungen verpflichtend (sowie auch auf Bekanntgaben anzuwenden). Aus Sicht des BMF ist es **unbedingt erforderlich**, dass für die in § 54 Abs. 2 und § 223 Abs. 2 normierte Verpflichtung das Unternehmensserviceportal betreffend ein Inkrafttreten festgelegt wird, das sich nach der technischen Verfügbarkeit der Dienstleistung orientiert (d.h. bis allerspätestens Oktober 2018).

Zu Data.gv.at:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit von data.gv.at gewährleistet sein muss. Eine entsprechende Regelung sollte in den Entwurf aufgenommen werden. Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise in § 54 Abs. 2 zum Unternehmensserviceportal-Dienst.

Zum Anhang VIII – Kerndaten:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle angeführten Kerndaten in den EU-Formularen verfügbar sind. Dies könnte aus Sicht des BMF für die (öffentlichen) Auftraggeber zu zusätzlichem Aufwand führen, da unterschiedliche Datensätze für EU-Bekanntmachungen und für Kerndaten bereitgestellt werden müssen.

Weiters wird davon ausgegangen, dass die Suchfunktion nicht auf jedes Kerndatenfeld zutreffen muss, da viele der Angaben vorwiegend für statische Zwecke benötigt werden, die nicht Aufgabe des Suchdienstes des Unternehmensserviceportals – der sich an Unternehmen richtet – sind.

Konkret wird unbedingt empfohlen folgende Merkmale aufzunehmen, um eine funktionierende Darstellung von Suchergebnissen für Unternehmen zu ermöglichen:

1. Eindeutige Geschäftszahl

Eine eindeutige Geschäftszahl für Vergabeverfahren. Gemäß § 52 BVergG 2017 sind Berichtigungen der Bekanntmachung ebenso bekanntzumachen, wie die ursprüngliche Bekanntmachung. Somit kommt § 59 zur Anwendung und Änderungen werden mit derselben Nachricht übermittelt, wie die ursprüngliche Nachricht. Konsequenz wäre, dass Nutzer alle Bekanntmachungen angezeigt bekommen, obwohl diese schon längst berichtet wurden. Eine bloße Anzeige der letztgültigen Bekanntmachung ist damit nicht möglich. Daher sind sowohl „TimeStamp“ als auch die eindeutige Geschäftsfallnummer notwendig.

2. Bezeichnung des Auftrags

Die Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber (Titel) sollte in den Kerndaten ergänzt werden. Diese wird auch in den europäischen Formularen angeführt. Andernfalls ist eine überblicksmäßige Anzeige von Kerndaten-Sätzen mit aussagekräftigen Kurztiteln nicht möglich. Als eindeutige Kennzeichnung eines Auftrags durch den Auftraggeber sollte auf Basis der weltweit eindeutigen GLN (Global Location Number) eine „Auftrags GLN“ vergeben werden.

3. Stammzahl bei Bekanntgaben

Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Unternehmen in der Regel keine Stammzahl aufweisen. Für die Identifikation eines ausländischen Unternehmens wird die Nutzung der weltweit eindeutigen GLN (Global Location Number) vorgeschlagen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Die vorgelegte WFA entspricht nicht den Kriterien der Verordnung des Bundeskanzlers über die Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften. Insbesondere fehlt jede konkrete Abschätzung der finanziellen Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens. Die Kriterien der Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 3 der WFA-Grundsatz-VO werden durch das vorliegende Dokument nicht erfüllt.

Dies gilt insbesondere auch für den wiederholten Verweis in der vorliegenden WFA wonach „mangels entsprechender Erfahrungswerte“ nicht beziffert werden könne, wie sich die Vergaberechtsreform auswirkt und die Unterstellung von positiven Auswirkungen, die sich nicht auf Berechnung, Begründung oder nähere Erläuterung gründen. Aus Sicht des BMF wären die in der WFA angeführten erwartbaren, aber nicht näher bezifferbaren Einsparungspotenziale durch die Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens und den damit verbundenen stärkeren Wettbewerbs für die öffentliche Hand zu begrüßen. Allerdings wird bezweifelt, ob tatsächlich Einsparungen zu generieren sein werden. Denn einerseits wird die Vollziehung des immer komplexer werdenden Vergaberechts für die vergebenden öffentlichen Stellen einen Mehraufwand (z.B. umfassendere Prüfung, welches Vergabeverfahren anzuwenden ist - in Zweifelsfällen möglicherweise sogar durch Einholen externer Expertise oder durch das Einhalten strenger gewordener Formalvorschriften) zur Folge haben, andererseits kommen durch die Einführung elektronischer Vergabefahren sowohl auf die öffentliche Hand als auch auf die Bieterfirmen Investitionen im IT-Bereich zu (z.B. durch die Einrichtung von Schnittstellen), welche bieterseitig wohl in die Angebotspreise eingerechnet werden und somit die ausgeschriebene Leistung verteuern dürften.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten fehlt eine Abschätzung gemäß § 3 WFA-Verwaltungskosten-VO. Die Nebenbemerkung „bei bestimmten Leistungen kann es darüber hinaus zu einer Steigerung der Verwaltungskosten für Unternehmer [...] kommen“ ist keinesfalls ausreichend.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ihrem Charakter nach eine ex-ante-Betrachtung ist und eine hundertprozentige Sicherheit und Validität nicht erreicht werden kann. Es sind jedoch „plausible Hypothesen über Wirkungen und deren Zusammenhänge aufzuzeigen“ (WFA-Handbuch des Bundeskanzleramtes, S. 46) und die Folgen entsprechend abzuschätzen. Es liegt in der Natur der WFA als Folgenabschätzung, dass daher bestimmte Zahlenwerte nicht durch Erfahrungswerte gesichert sein können. Ist davon auszugehen, dass finanzielle Auswirkungen vorliegen, so sind diese immer wesentlich und entsprechend darzustellen. Für die Ermittlung der Höhe der finanziellen Auswirkungen ist auf geeignete Datengrundlagen zurückzugreifen. Nötigenfalls sind gut begründete Schätzwerte anzugeben. Das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bedingt freilich, die rein legistische Sichtweise zu überwinden und die

tatsächlichen Auswirkungen für die Rechtsunterworfenen bestmöglich abzuschätzen und darzustellen. Aus Sicht des BMF wurde diese Abschätzung für den vorliegenden Entwurf nicht vorgenommen. Eine Überarbeitung ist daher jedenfalls erforderlich.

Das BKA wird daher ersucht, dem BMF einen überarbeiteten Entwurf samt WFA zu übermitteln. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

20.03.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)